



www.oebm.at



www.netzwerk-mediation.at

Österreichischer Bundesverband für Mediation  
Lerchenfelder Straße 36/3  
A-1080 Wien

Österreichisches Netzwerk Mediation  
Obere Augartenstraße 8/13  
A-1020 Wien

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Per E-Mail:  
team.z@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

## Stellungnahme zum KindNamRÄG 2012

Der Österreichische Bundesverband für Mediation (ÖBM) und das Österreichische Netzwerk Mediation (ÖNM) geben gemeinsam nachfolgende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2012 (KindNamRÄG 2012) ab.

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der **Anordnungsmöglichkeit des § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG zur Mediation** im Sinne einer **nachhaltigen Lösung familiärer Konflikte** zu begrüßen. Bedauernswert ist allerdings, dass die Möglichkeit der Mediation nur in einem so engen Rahmen normiert werden soll.

Die tägliche Praxis unserer Familienmediatoren zeigt, dass Familien, die aus unterschiedlichen Gründen das Miteinander nicht mehr schaffen, oft ihre **Konflikte zu Lasten der Kinder** austragen. Das macht sich in lange andauernden Rechtsstreitigkeiten über Unterhalt, Besuchsrecht und Obsorge bemerkbar. Die Erforschung der dahinterliegenden Motive kann jedoch aus Zeit- und Ressourcenmangel nicht im notwendigen Ausmaß bei Gericht erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet die Möglichkeit, beiden Elternteilen zu einer **konsensualen Lösung** zu verhelfen. Diese sollte speziell auf deren Umstände abgestimmt sein und insbesondere die betroffenen Kinder dauerhaft in ihrem Recht auf beide Eltern unterstützen. Die grundsätzlich begrüßenswerte Einrichtung der Familiengerichtshilfe entlastet die Gerichte nur im Vorfeld. Der Entscheidungsdruck liegt jedoch immer noch bei den Richtern. Eine **verstärkte Einbindung der Mediation** ist daher sowohl für die Justiz als auch für Eltern und Kinder von enormem Vorteil.



[www.oebm.at](http://www.oebm.at)



[www.netzwerk-mediation.at](http://www.netzwerk-mediation.at)

Die Mediation kann die emotionale Betroffenheit der beteiligten Personen sichtbar machen und bearbeiten. Der Fokus sollte auf die schützenswerten Kinder und deren Rechte gerichtet sein. **Eigenständig und verantwortungsvoll gefundene Lösungen** können von den Familien in der Zukunft besser getragen werden. Diese sind umso dauerhafter, wenn Eltern die Verantwortung für ihre Kinder bewusst ist. Durch weniger neuerliche Gerichtsverfahren können weitere Kosten eingespart werden.

### **Mediation (§ 107 Abs 3 Z 2 AußStrG)**

Der ÖBM und das ÖNM begrüßen die **gesetzliche Verankerung der Mediation** in § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG als mögliche Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls im Verfahren. Unumgänglich erscheint der klarstellende Hinweis, dass es sich bei der Teilnahme an einer Mediation, um eine **Mediation nach dem ZivMediatG** handelt.

Aus der langjährigen praktischen Erfahrung unserer Familienmediatoren würde jedoch eine bloße Aufforderung zur Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation von den Parteien als zu unverbindlich wahrgenommen werden.

Zudem wäre es zielführend, wenn der Gesetzgeber Maßnahmen festlegt, die den **Zugang und die Inanspruchnahme von Mediation in diesem Bereich erleichtern**. Da bereits seit über zehn Jahren in ganz Österreich auf dem Gebiet des Familienrechts erfahrene und bestens ausgebildete Mediatoren tätig sind, müssten hierfür nicht einmal neue Einrichtungen geschaffen werden. Die aus dem Familienlastenausgleichsfonds geförderten Mediationen werden schon bisher zu sozial verträglichen Tarifen und je nach Familieneinkommen und Anzahl der Kinder durchgeführt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die bestehenden Fördermittel nicht ausreichen, um den Bedarf ausreichend zu unterstützen. Das liegt auch an den zu niederen Einkommensgrenzen und den zu hohen Selbstbehalten. Der ÖBM und das ÖNM empfehlen, den Zugang zu den Förderungen zu erleichtern sowie zusätzliche Fördermöglichkeiten zu schaffen, um den **Weiterausbau der geförderten Familienmediation** gewährleisten zu können. Schon dadurch könnten die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Gerichte und öffentlichen Einrichtungen deutlich entlastet werden.

Der ÖBM und das ÖNM sprechen sich gegen die Einführung einer echten „Zwangsmediation“ aus. Da die Freiwilligkeit zur Teilnahme an einer Mediation ein wichtiges Grundprinzip der Mediation darstellt und für deren konstruktiven Fortgang eine große Rolle spielt, ist die verpflichtende Anordnung eines vollständigen Mediationsverfahrens abzulehnen. Allerdings wissen viele Parteien derzeit noch zu wenig über die Mediation als Methode zur Konfliktlösung, eine **verpflichtende**

**Teilnahme zumindest an einem Erstgespräch** erscheint somit durchaus sinnvoll. Konform zur Z 1, die den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung vorsieht, wäre eine Klarstellung durch den Einschub „**verpflichtende**“ Teilnahme sinnvoll. Der Beginn einer Mediation ergibt sich aus dem ZivMediatG, dieser erfolgt spätestens mit der ersten Mediationssitzung. Wichtig erscheint, dass es sich beim Erstgespräch um mehr als ein reines Informationsgespräch zur Mediation handelt und somit bereits der **Schutz des ZivMediatG** (Verschwiegenheitspflicht, Fristenhemmung, etc) den Parteien zugutekommt. Ob die Parteien das Mediationsverfahren fortführen möchten, sollte diesen ohne Befürchtung von sonstigen Nachteilen überlassen bleiben.

#### **Schlichtungsverfahren (§ 107 Abs 3 Z 2 AußStrG)**

Das in § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG des Entwurfs erwähnte Schlichtungsverfahren wird gesetzlich nicht näher beschrieben. Da ein Mediationsverfahren aus den oben genannten Gründen als Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls besser geeignet erscheint, würden der ÖBM und das ÖNM die **ersatzlose Streichung des Schlichtungsverfahrens** in der Z 2 empfehlen. Gerade bei der Bearbeitung von hochemotionalen Konflikten – wie oftmals im Familienumfeld – kann eine Mediation, in der die Lösung von den Konfliktparteien selbst erarbeitet wird, ein nachhaltigeres Ergebnis liefern.

Für den Fall der Beibehaltung der vorliegenden Formulierung wäre eine **Legaldefinition** des Begriffs aus Gründen der Rechtssicherheit und einfacheren Anwendbarkeit wünschenswert. Da international verschiedene Modelle an Schlichtungsverfahren bestehen, erscheint gerade eine Klarstellung zur Verbindlichkeit des aus der Schlichtung resultierenden Ergebnisses wichtig. Zudem würden der ÖBM und das ÖNM empfehlen, eine beim Bundesministerium für Justiz oder beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend angesiedelte **Schlichtungsstelle** einzurichten. Diese sollte mit Personen besetzt werden, die aus psychosozialen- und juristischen Quellberufen stammen (angelehnt an die Konzeption der geförderten Familienmediation) sowie über eine fundierte Mediationsausbildung verfügen. Nach dem Vorbild der Schlichtungsstelle des Bundessozialamtes könnten die betroffenen Personen bei der einzurichtenden Schlichtungsstelle zwischen einem Schlichtungsverfahren und Mediation wählen. Letztere würde demnach von (externen) eingetragenen Mediatoren nach ZivMediatG durchgeführt werden. Ohne Einrichtung einer derartigen Stelle würde sich die Anordnung eines Schlichtungsverfahrens durch das Gericht in der Praxis äußerst schwierig gestalten und erscheint demnach entbehrlich.

Gemäß § 106a Abs 1 AußStrG unterstützt die **Familiengerichtshilfe** das Gericht auf dessen Auftrag auch bei der Anbahnung einer gütlichen Einigung. Mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sollte die Familiengerichtshilfe aufgrund des dann zu erwartenden Rollenkonflikts jedoch nicht betraut werden.

### Ausdehnung auf alle familienrechtlichen Konflikte (§ 107 Abs 3 AußStrG)

Mediation ist nicht nur als geeignete Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls anzusehen, sondern bringt – neben der Entlastung der Justiz – den Parteien auch in anderen familiären Konfliktfällen bedeutende Vorteile. Aus diesen Gründen sollte der Anwendungsbereich des § 107 Abs 3 AußStrG **auf alle familienrechtlichen Konflikte ausgedehnt** werden.

### Empfehlung

Der Österreichische Bundesverband für Mediation und das Österreichische Netzwerk Mediation geben abschließend folgende Empfehlung ab, wie der Gesetzestext des § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG modifiziert werden könnte:

§ 107 Abs 3 Z 2 AußStrG:

„2. die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation mit eingetragenen Mediatoren nach ZivMediatG;“

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Herbert Drexler'.

Dr. Herbert Drexler  
Obmann des Österreichischen  
Bundesverbandes für Mediation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhard Dittrich'.

Dr. Reinhard Dittrich  
Obmann des Österreichischen  
Netzwerks Mediation